



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Zustellungsurkunde

Firma
Dow Corning GmbH
Vert. d. d. Geschäftsführer Herrn Koob
Rheingaustraße 34
65201 Wiesbaden

Unser Zeichen: **IV/Wi 43.2-GB-DOW 7**

Ihre Nachricht vom: 17. November 2014
Ihr Ansprechpartner: Herr Dr. Markus Hammes
Zimmernummer: 357
Telefon/ Fax: 0611 3309 410/ 444
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de
Datum: 28. Mai 2015

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlage: Produktionsanlage zur Herstellung von Silikonprodukten - Schwarzraum -

Projekt: Ausrüstung eines Mischbehälters zur Herstellung von Premix mit einer Kühleinrichtung

Antrag vom 17. November 2014, eingegangen 18. November 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 18. November 2014 wird der

**Dow Corning GmbH, Rheingaustraße 34, 65201 Wiesbaden
- Antragstellerin -**

gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65201 Wiesbaden
Grundbuch Gemarkung: Schierstein
Flur: 12
Flurstück: 76/8
Gebäude: WB 101

eine Anlage zur Herstellung von Silikonprodukten - Schwarzraum - (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) gemäß Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Einbau einer wassergekühlten Rohrschlange in einen Behälter zur Herstellung von Premix.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 18. November 2014 mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

	Seitenanzahl
1. Antrag	
Formular 1/1	5
Formulare 1/1.1 bis 1/1.3	3
Formular 1/2	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Allgemeines	1
Topographische Karte	1
Werksplan	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Gegenstand des Antrags sowie Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	2
Formular 6/1: Betriebseinheiten	2

Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, u. ä.	1
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtung etc.	1
Fließdiagramm	1
Layout Produktionsraum	1
Zeichnung Kühlschlange	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
8. Luftreinhaltung	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasser	1
11. Abfallentsorgungsanlagen	1
12. Energieeffizienz	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit	
Allgemeines	2
Formular 14/1 und 14/2 Störfallverordnung	2
Explosionsschutzdokument	23
EX-Zonenplan	1
Gutachten Fa. Siemens	12
15. Arbeitsschutz	1
16. Brandschutz	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19 g - 19 I WHG)	1
18. Bauantrag / Bauvorlagen	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht	
• Nachgereichte Unterlagen vom 20. März 2015 bestehend aus:	
	Seitenanzahl
1. Anschreiben	1
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Allgemeines	1
Formular 7/1	2
Formular 7/2	6
Formular 7/3	1
Formular 7/5	1
Formular 7/6 - Stoffdaten Eingänge	12
Formular 7/6 - Stoffdaten Zwischenprodukte	3
Formular 7/6 - Stoffdaten Ausgänge	15
4. Ausgangszustandsbericht	
Allgemeines	1
Formular 22/1	22
5. Sicherheitsdatenblätter	411

- Ausgangszustandsbericht vom 8. Mai 2015 des Ing.-Büros ERM.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (IV/Wi 43.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.7. Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter- richtung ist zu dokumentieren.
- 1.9. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.10. Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,

- Beseitigung von Störungen.

1.11. Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine

2.1. Die Überwachung des Bodens ist alle zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. An den Rammkernsondierungen RKS 1 bis RKS 6 sind entsprechend der Probenahmentiefen Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter TOC nach DIN EN 13137 [REDACTED] zu analysieren.

2.2. Die Ergebnisse der Überwachungen sind in Berichten zu dokumentieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung spätestens drei Monate nach Ablauf der Zehnjahresfrist vorzulegen.

3. Anlagensicherheit

3.1. Der Behälter zur Herstellung von Premix ist so zu betreiben, dass bei einer Gewichtszunahme von 7 kg während der Temperierung der Vor- und Rücklauf des Kühlwassers verriegelt wird.

3.2. Die EMSR-Stelle WIS 6520 ist mit Alarmgeber (A+) auszustatten.

3.3. Die EMSR-Stelle WIS 6520 ist jährlich auf ihre Funktion zu prüfen.

3.4. Die Kühlschlange ist jährlich auf Beschädigungen zu untersuchen.

3.5. Die Ergebnisse der Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

3.6. Der Austrittsstutzen der Abblaseleitung des Mischbehälters ist senkrecht nach oben offen zu installieren.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1. Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers nach Nebenbestimmung 2.1 zu eruieren und in einem Endzustandsbericht zu dokumentieren. Der Endzustandsbericht ist der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens sechs Monate nach der Stilllegung vorzulegen.

4.2. Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist der im Ausgangszustandsbericht vom 8. Mai 2015 des Ing.-Büros ERM dargestellte Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Mit der Wiederherstellung ist sofort nach Vorlage des Endzustandsberichts zu beginnen.

IV. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die im Genehmigungsbescheid, Az. IV/Wi 43.2-GB-DOW 6 festgelegte Anlagenabgrenzung i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV. Die Anlage besteht weiterhin aus den folgenden Einrichtungen:

[REDACTED]

Genehmigungshistorie

[REDACTED]

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 18. November 2014 den Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung von Silikonprodukten - Schwarzraum - nach § 16 BlmSchG wesentlich zu ändern.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - Dezernat IV/Wi 45.1 Arbeitsschutz,

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 20. März 2015 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. März 2015 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Einbau einer wassergekühlten Rohrschlange in den Behälter zur Herstellung von Premix sowie Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Kühleinrichtung in Kombination mit dem bereits genehmigten Behälter zur Herstellung von Premix war am 7. Februar 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde erteilt worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Weiter wurde beantragt gemäß der Sollvorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Veröffentlichung des Vorhabens zu verzichten. Da erkennbar ist, dass durch den vorgesehenen flanschlosen Einbau der Rohrschlange in den Mischbehälter sowie die Verriegelung des Kühlwasserzu- und ablaufs im Falle einer Leckage, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind, wurde das Genehmigungsverfahren dem entsprechend auch geführt. Anhaltspunkte, die auf eine atypische Konstellation hindeuten und ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahelegen könnten, waren nicht erkennbar.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 22. Mai 2015 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG bis zum 5. Juni 2015 zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Am 27. Mai 2015 teilte die Antragstellerin per E-Mail mit, dass sie mit dem Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides einverstanden ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein AZB zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 67 Abs. 4 BImSchG muss eine Anlage, für die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Industrieemissionen neue Anforderungen festgelegt wurden, diese erst ab dem 7. Januar 2014 erfüllen, wenn sich die Anlage vor dem 7. Januar 2013 im Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Für eine Anlage die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befand oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der ge-

samten Anlage Anwendung, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV).

Bei der Festlegung der relevanten gefährlichen Stoffe war maßgeblich, dass es sich hier um die erste Änderung nach Ablauf der o. g. Übergangsfrist handelt. Deshalb waren alle für die Anlage relevanten gefährlichen Stoffe im Rahmen des AZBs zu betrachten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher siliziumorganischer Verbindungen wurde TOC (Total Organic Carbon) als Leitparameter betrachtet. [REDACTED]

Bei der räumlichen Abgrenzung des AZB war zu beachten, dass dieser nicht nur auf die Anlage und deren Nebeneinrichtungen begrenzt werden konnte, sondern dass alle Bereiche des Anlagengrundstücks, auf welche sich eine Verschmutzung durch einen relevanten Stoff auswirken kann, erfasst werden mussten. Für die Produktionsanlage zur Herstellung von Silikonprodukten bedeutet dies, dass die innerbetrieblichen Transportwege und die zentralen Lager- und Verpackungsbereiche berücksichtigt werden müssen, auch wenn diese keine Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage darstellen. [REDACTED]

Gemäß § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3c i. V. m. § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV sind für die Überwachung von Boden und Grundwasser Zeiträume so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Zugunsten der Antragstellerin brauchte das Grundwasser aufgrund des Grundwasserflurabstandes von mehr als sieben Metern nicht auf relevante gefährliche Stoffe untersucht zu werden. Für den Boden konnte hier unter IV.2.1 der volle Zeitraum von zehn Jahren mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und die Untersuchungsergebnisse gewährt werden. Die im AZB aufgeführten Bodenproben waren darüber hinaus ohne auffälligen Befund. Die Zinn-Konzentrationen lagen allesamt unter der Bestimmungsgrenze. Die TOC-Gehalte bewegten sich im Rahmen der in anthropogen unbeeinflussten natürlichen Böden zu erwartenden Größenordnungen. Wegen der Weitläufigkeit der im AZB zu betrachtenden Flächen, auch unter Einbeziehung innerbetrieblicher Transportwege, und des damit verbundenen Verschmutzungsrisikos wurde allerdings nicht mehr der vom Ingenieurbüro ERM vorgeschlagene noch längere Zeitraum von 15 Jahren gewährt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die beantragte Änderung betrifft eine bestehende Anla-

ge in einer bestehenden Halle, daher entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Produktionskapazität der Anlage sowie Abfallmenge wird nicht erhöht. Es werden auch keine neuen Stoffe eingesetzt oder hergestellt. Dieses Projekt wird keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft der Anlage haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- am 8. Dezember 2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 50 Seite 1050,
- im Zeitraum vom 8. bis 22. Dezember 2014 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich wasserrechtlicher Belange, Belange des Boden- und Grundwasserschutzes und des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmungen V. 3 entsprechen inhaltlich den Ausführungen der Antragstellerin und den Empfehlungen des Gutachters Michalski, Bericht PS 20140324 vom 23. September 2014. Sie wurden als verpflichtende Nebenbestimmung in die vorliegende Genehmigung aufgenommen.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V. 3.3, 3.5 und 3.6 ist aus Sicht des Arbeitsschutzes das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes gibt es weder hinsichtlich des dargestellten Umganges mit wassergefährdenden Stoffen noch hinsichtlich der Abwassersituation Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Grundwasser und Bodenschutz

Die Belange des Grundwasser und Bodenschutzes wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehenden Aspekte.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Annette Stumpf

Anhang Hinweise:

Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 3 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
3. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
4. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
6. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
7. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
8. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
9. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

10. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.
11. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
12. Die Überwachungsbehörde ist im Bereich des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, der Abfallbeseitigung und des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	20.11.2014 (BGBl.I S.1740) tritt 01.01.2015 in Kraft
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)